

# **Investitionsführer Polen**

Mai 2009

## Index

- 1. Einleitung**
  - 1.1 Geographie
  - 1.2 Menschen
  - 1.3 Politik
  - 1.4 Wirtschaft
  
- 2. Unternehmen und Rechnungslegung**
  - 2.1 Kapitalgesellschaften
  - 2.2 Personengesellschaften
  - 2.3 Vertretungen
  - 2.4 Zweigniederlassungen
  - 2.5 Anforderungen im Bereich Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung
  - 2.6 Informationspflichten
  
- 3. Finanzen und Investitionen**
  - 3.1 Investitionsarten
  - 3.2 Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen
  - 3.3 Investitionsanreize
  - 3.4 Devisen
  - 3.5 Finanzierungsquellen
  
- 4. Arbeitsrecht**
  - 4.1 Beschäftigungsverhältnisse
  - 4.2 Arbeitsvertrag
  - 4.3 Arbeitssicherheit
  - 4.4 Kündigungsfristen
  - 4.5 Abfindungszahlungen
  - 4.6 Arbeitsschutzmaßnahmen
  - 4.7 Besitzerwechsel von Unternehmen
  - 4.8 Kündigungsschutz
  - 4.9 Nationaler Mindestlohn
  
- 5. Steuern**
  - 5.1 Allgemeine Struktur
  - 5.2 Körperschaftsteuer
  - 5.3 Einkommensteuer
  - 5.4 Sozialversicherungen
  - 5.5 Indirekte Steuern
  - 5.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer
  - 5.7 Kommunalabgaben
  - 5.8 Doppelbesteuerungsabkommen
  - 5.9 Steuerplanung
  
- Anhänge**
  - Anhang 1** Doppelbesteuerungsabkommen
  - Anhang 2** Einkommensteuersätze
  - Anhang 3** Sätze der Sozialversicherungsbeiträge

## 1. **EINLEITUNG**

---

### 1.1 **Geographie**

#### **Lage**

Polen liegt in Mitteleuropa.

#### **Fläche**

Mit 312.685 Quadratkilometern ist Polen das größte mitteleuropäische Land.

#### **Landgrenzen**

Polen grenzt im Osten an Litauen, Weißrussland und die Ukraine und im Süden an die Slowakei und die Tschechische Republik. Im Westen grenzt es an Deutschland, die Nordgrenze trennt Polen von Russland und der Ostsee ab.

#### **Küste**

Polen hat 491 Kilometer Küste entlang der Ostsee.

#### **Klima**

Das Klima in Polen ist gemäßigt, mit kalten, wolkigen, moderaten Wintern und heißen Sommern mit gelegentlichen Schauern.

#### **Gelände**

Hauptsächlich Flachebene, entlang der Südgrenze Berge.

#### **Zeitzone**

Polen benutzt die Mitteleuropäische Zeit, d.h. 1 Stunde vor Großbritannien und 6 Stunden vor New York.

### 1.2 **Menschen**

#### **Bevölkerung**

Polen hat ungefähr 38,17 Millionen Einwohner, wodurch es das sechstgrößte Land der EU ist. Polen verfügt über die meisten Erwerbstätigen in Mitteleuropa. Da 50% der Polen unter 35 sind, hat es auch eine der jüngsten Bevölkerungen in Europa.

Die meisten Polen wohnen in Städten, mit 42% der Bevölkerung in den 42 größten Ballungszentren von über 100.000 Einwohnern.

#### **Ethnische Gruppen**

Die ethnischen Gruppen in Polen sind: Polen 97,6%; Sonstige 2,4%.

#### **Religion**

Die vorherrschende Religion ist Römisch-katholisch (90%), obwohl Religionsfreiheit gilt.

#### **Sprache**

Die Amtssprache ist Polnisch. Viele Polen sprechen eine Fremdsprache, darunter Englisch, Deutsch, Französisch und Russisch.

## **1.3 Politik**

### **Politisches System**

Polen ist eine parlamentarische Republik. Das Grundgesetz ist die Verfassung vom 2. April 1997, ratifiziert durch ein nationales Referendum. Das politische System in Polen stützt sich auf der Gewaltenteilung und dem Gleichgewicht zwischen der Legislative, der Exekutive und der Judikative.

Die Exekutive führt der Ministerpräsident aus, der vom Parlament, dem Sejm, gewählt wird, sowie der Präsident, der für 5 Jahre direkt gewählt wird. Die Legislative besteht aus einem Parlament mit zwei Kammern, dem Sejm (Unterhaus mit 460 Sitzen, gewählt für 4 Jahre) sowie dem Senat (Oberhaus mit 100 Sitzen, ebenfalls gewählt für 4 Jahre).

Die Judikative liegt bei unabhängigen Gerichten. Der Oberste Gerichtshof ist die höchste Instanz der Judikative, die über die einheitliche und gesetzeskonforme Rechtsprechung an ordentlichen und Militärgerichten wacht. Es ist auch für die Erörterung von Kassation und Revision zuständig. Der Oberste Gerichtshof entscheidet in Rechtsstreitigkeiten, erörtert Wahlproteste, und bestätigt die Gültigkeit von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen. Es bestätigt auch die Gültigkeit von Verfassungs- und nationalen Referenden. Es spricht sich auch zu Gesetzesentwürfen aus.

### **Hauptstadt**

Polens Hauptstadt ist Warschau mit 2,1 Millionen Einwohnern. Der größte Hafen ist Gdańsk (Danzig) und andere wichtige Städte sind: Kraków (Krakau), Posen (Poznań), Katowice (Kattowitz), Wrocław (Breslau) und Łódź.

### **Verwaltungsgliederung**

Die Verwaltung in Polen ist in Zentralverwaltung und regionale Selbstverwaltung gegliedert. Es gibt 16 Wojewodschaften oder Verwaltungsbezirke (województwo), 380 Kreise (powiat) und 2.478 Gemeinden (gmina).

### **Politische Lage**

In den Jahren 2005 - 2007 wurde Polen von einer Koalition regiert, die durch die konservative Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) dominiert war. Im Sommer 2007 ist die Koalition der PiS mit zwei kleineren populistischen Parteien zusammengebrochen, was zu vorgezogenen Parlamentswahlen führte. Diese wurden von der marktwirtschaftlich orientierten Bürgerplattform (PO) gewonnen, die zusammen mit der Bauernpartei (PSL) eine Mehrheitsregierung stellt. Die PiS-Regierung des Ex-Premiers Jarosław Kaczyński wurde am 16. November 2007 durch ein PO-Kabinett des neuen Ministerpräsidenten Donald Tusk ersetzt. Die aktuelle parlamentarische Opposition besteht aus der konservativen PiS und dem Mitte-Links-Bündnis „Linke und Demokraten“ (LiD).

## 1.4 Wirtschaft

<b>reelles Wachstum BSP</b>	5.2% (2008)
<b>Inflationsrate (Verbraucherpreise)</b>	3,1% (2008)
<b>Arbeitslosenquote</b>	10.5% (2008)
<b>Exportländer:</b>	Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien, Tschechische Republik, Russland, Niederlande, Schweden, Belgien, Ukraine

### Arbeitskraft

Einer der Hauptfaktoren, die ausländische Investoren nach Polen locken, ist die Verfügbarkeit von hoch qualifizierten Arbeitnehmern, deren Arbeitsqualität den Standards der entwickelten Länder entspricht, deren Kosten aber wesentlich niedriger sind.

### Arbeitslosigkeit

Die gegenwärtige Arbeitslosenquote beträgt ca. 10,5% und ist rückläufig.

### Währung

Die amtliche Währung ist der Złoty (PLN). Zum 31. März 2009 lag der mittlere Wechselkurs zum US-Dollar bei 3,54 PLN, zum Euro bei 4,7013 PLN und zum Pfund Sterling bei 5,0546 PLN.

### Feiertage

- Neujahr - 1. Januar
- Ostern - beweglich
- Tag der Arbeit - 1. Mai
- Tag der Verfassung - 3. Mai
- Fronleichnam - beweglich
- Mariä Himmelfahrt - 15. August
- Allerheiligen - 1. November
- Tag der Unabhängigkeit - 11. November
- Weihnachten - 25. und 26. Dezember

## 2. UNTERNEHMEN UND RECHNUNGSLEGUNG

---

### 2.1 Kapitalgesellschaften

Das polnische Rechtssystem ermöglicht die Gründung vielfältiger kommerzieller juristischer Einheiten, darunter:

- **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** – ausländische Kapitalbeteiligung zulässig bis zu 100%, mit Ausnahme bestimmter Aktivitäten.

Die polnische GmbH (*sp. z o.o.*) ist die populärste Rechtsform, da sie beschränkte Haftung, Flexibilität sowie Einfachheit bietet. Geregelt ist die GmbH hauptsächlich im Gesetzbuch der Handelsgesellschaften, ihre Gründung ist absolut unkompliziert. Die Gesellschaft wird vom Vorstand (*zarząd*) verwaltet, der aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann. Aufsichtsrat (*rada nadzorcza*) und Revisionskommission (*komisja rewizyjna*) sind optional.

Das Mindeststammkapital beträgt 5.000 PLN und der Mindestwert per Anteil 50 PLN. Ausländische Investoren dürfen ihren Kapitalbeitrag bar oder als Sacheinlage leisten.

Eine GmbH kann von natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Das Hauptdokument, das die interne Verwaltung sowie die Einschränkungen der Gesellschaft regelt, ist der Gesellschaftsvertrag, in dem die Grunddaten der Gesellschaft wie Firma, Gegenstand der Gesellschaft, Sitz, Aktivität, Stammkapital und Gesellschafter, usw. festgelegt sind. Eine Gesellschaft wird in das Landesgerichtsregister (KRS) eingetragen.

- **Aktiengesellschaft** - ausländische Kapitalbeteiligung zulässig bis zu 100% mit Ausnahme bestimmter Geschäftsbereiche.

Eine Aktiengesellschaft (S.A.) ist in vielen Punkten der GmbH ähnlich, wobei die folgenden Hauptunterschiede festzustellen sind:

- es können Inhaberaktien ausgegeben werden
- nur Aktiengesellschaften dürfen an der Warschauer Börse notiert werden
- das Mindestgrundkapital beträgt 100.000 PLN, eingeteilt in gleiche Aktien mit einem Nennwert von jeweils mindestens 0,01 PLN
- neben einem Vorstand muss auch ein Aufsichtsrat ernannt werden

### 2.2 Personengesellschaften und Einzelunternehmer

Jede natürliche Person aus den Mitgliedsstaaten der EU/EFTA (sowie bestimmter Drittländer, die entsprechende bilaterale Verträge mit Polen abgeschlossen haben) kann in Polen geschäftlich tätig sein; dazu stehen ihr die gleichen Rechtsformen wie polnischen Bürgern zur Verfügung:

- Kommanditgesellschaft auf Aktien (*spółka komandytowo-akcyjna*), normalerweise zum Führen eines Unternehmens unter eigener Firma bestimmt. In der Praxis eignet sich diese Rechtsform für geschäftliche Aktivitäten in großem Maßstab (z.B. große Familienunternehmen mit einem Kapitalinvestor)
- Kommanditgesellschaft (*spółka komandytowa*)
- Partnerschaftsgesellschaft (*spółka partnerska*), normalerweise zur Ausübung eines freien Berufs
- Offene Handelsgesellschaft (*spółka jawna*), normalerweise zum Führen eines größeren Unternehmens unter eigener Firma
- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (*spółka cywilna*), normalerweise zum Führen eines

kleineren Unternehmens

- Einzelunternehmer: Eintrag in das Unternehmerregister (*rejestr przedsiębiorców*), normalerweise für unternehmerische Tätigkeit natürlicher Personen (nur EU-Bürger)

Allen anderen stehen nur die folgenden Rechtsformen zur Verfügung:

- Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit Beschränkter Haftung
- Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Kommanditgesellschaft

### **2.3 Vertretungen**

Ein ausländisches Unternehmen kann eine Vertretung in Polen eröffnen. Eine Vertretung handelt in Polen im Namen des ausländischen Unternehmens und gehört zu seiner organisatorischen und funktionalen Struktur.

Die ausschließliche Rolle einer Vertretung ist für das ausländische Unternehmen zu werben beantragen???. Eine Vertretung muss in das Register der Vertretungen Ausländischer Unternehmen beim Wirtschaftsminister eingetragen sein.

### **2.4 Zweigniederlassungen**

Ausländische Unternehmen können zum Führen ihres Unternehmens in Polen eine Zweigniederlassung gründen. Der Gegenstand der Zweigniederlassung muss dem des Unternehmens generell entsprechen.

Eine Zweigniederlassung muss:

- den Namen des ausländischen Unternehmens in Sprache des Landes seines Sitzes zusammen mit der polnischen Übersetzung seiner Rechtsform sowie den Zusatz „oddział w Polsce“ verwenden
- gemäß den polnischen Vorschriften im Bereich Rechnungslegung Buch führen
- Steuervorschriften und andere für polnische Unternehmen geltende Vorschriften einhalten
- den Wirtschaftsminister über ihre Auflösung oder sonstige Verbote in Bezug auf seinen Betrieb benachrichtigen

### **2.5 Anforderungen im Bereich Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung**

Das polnische Gesetz über die Rechnungslegung regelt die Vorschriften und Prinzipien in Bezug auf die Rechnungslegung und die Finanzberichterstattung. Buchhaltungsunterlagen sind in polnischer Sprache und in polnischen Zlotys zu führen. Unternehmen müssen ihre Finanzberichte in dem vom Gesetz vorgegebenen Format vorlegen. Ein jährlicher Lagebericht des Vorstands wird ebenfalls vom Gesetz verlangt. Die Buchhaltungsunterlagen müssen im Sitz der Gesellschaft oder in einem unabhängigen Buchhaltungsbüro aufbewahrt werden .

Die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften muss jederzeit gewährleistet werden. Obwohl diese den internationalen Standards ungefähr entsprechen, ist die Unterstützung lokaler Spezialisten erforderlich.

Bei bestimmten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie allen Aktiengesellschaften, Banken und Versicherungsunternehmen ist auch eine Wirtschaftsprüfung erforderlich.

### **2.6 Informationspflichten**

Alle Kapital- und Personengesellschaften müssen ihre Finanzberichte sowie Jahresabschlüsse beim Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters einreichen.

Gesellschaften, die von Wirtschaftsprüfern geprüft werden müssen, müssen den Prüfvermerk auch beim Register einreichen. Nach polnischem Recht müssen die Finanzberichte und der Prüfvermerk im Amtsblatt veröffentlicht werden.

### 3. FINANZEN UND INVESTITIONEN

---

#### 3.1 Investitionsarten

Die Möglichkeiten, in Polen zu investieren sind vielfältig und umfassen den Erwerb privatisierter Staatsunternehmen, die Gründung von Aktiengesellschaften und GmbHs, den Erwerb von Aktien an der Warschauer Börse sowie die Bereitstellung von Beteiligungskapital für den wachsenden Unternehmenssektor. Außer Direktinvestitionen sind auch indirekte Investitionen durch den Import von Investitionsgütern, Ersatzteilen oder anderem Vermögen möglich.

#### 3.2 Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen

Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen (PAIZ:[www.paiz.pl](http://www.paiz.pl)) ist die Hauptinstitution in Polen, die Investoren unterstützt. Ihre Aufgabe ist, den Zufluss von Auslandsinvestitionen nach Polen zu erhöhen, die Investoren mit umfangreichen Informationen über das Investitionsklima zu versorgen und sie durch die Anfangsstufen des Investitionsprozesses in Polen zu führen.

#### 3.3 Investitionsanreize

Polen verfügt über einige natürliche Anreize für Investoren, darunter eine große Bevölkerung, Zugang zu benachbarten Märkten, Reichtum an natürlichen Ressourcen, gut ausgebildete und relativ günstige Arbeitskräfte und einen relativ offenen Markt.

Investoren, die entsprechende Kriterien erfüllen, können sich um Förderung für Investitionen, Schulung oder Einstellung bewerben. Typische Kriterien sind: hohe Investitionen, fünfjährige Beschäftigungsgarantien oder technische Innovationen.

Es gibt auch mehrere Sonderwirtschaftszonen (SWZs), die als Investitionsanreize in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit ins Leben gerufen wurden. Diese Zonen bieten potentiell eine komplette Freistellung von der Körperschaftsteuer für einen Zeitraum von 10 Jahren und bis zur Höhe von 50% - 65% des Investitionsbetrages.

Es gibt insgesamt 14 SWZs mit einer Gesamtfläche von 6.324 ha.

#### 3.4 Devisen

Devisen unterstehen in Polen dem Devisengesetz von 2002. Dieses Gesetz definiert Gebietsansässige und Gebietsfremde. Generell müssen alle Zahlungen in Polen in polnischen Zloty (PLN) getätigt werden.

Bestimmte Devisentransaktionen bedürfen einer Devisengenehmigung durch das Finanzministerium.

#### 3.5 Finanzierungsquellen

Devisendarlehen sind zulässig, die Polnische Nationalbank unterstützt den Zufluss solcher Mittel ins Land.

Banküberziehungskredite sind für kurzfristige und saisonbedingte Schwankungen des Bedarfs am Betriebskapital verfügbar.

Es gibt vielfältige Möglichkeiten für Unternehmen, EU-Fördermittel zu erhalten. Wir unterstützen unsere Kunden bei diesem Prozess, wobei Mittel aus den Strukturfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Programm der Internationalen Finanzierungsinstitutionen sowie kommerzielle Quellen von Finanzierung und Steueranreize zur Verfügung stehen.

## 4. ARBEITSRECHT

---

### 4.1 Beschäftigungsverhältnisse

Beschäftigungsverhältnisse sind in Polen im Arbeitsgesetzbuch geregelt, in dem die Rechte der Arbeitnehmer, wie Feiertage, Arbeitszeiten, Kündigungsfristen, Entlassungen und Beschäftigungsgleichheit festgelegt sind. Jede arbeitsrechtliche Vertragsbestimmung, die gegen das Arbeitsgesetzbuch verstößt, wird automatisch durch die entsprechende Bestimmung aus dem Gesetzbuch ersetzt.

Arbeitgeber mit mehr als 20 Beschäftigten müssen eine Arbeits- und Vergütungsordnung haben, in der die prinzipiellen Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt sind.

Der Staat greift in die Gestaltung von Tarifverträgen nicht ein. Tarifverträge gelten zurzeit hauptsächlich in ehemaligen Staatsunternehmen.

### 4.2 Arbeitsvertrag

Gemäß Arbeitsgesetzbuch muss jeder Arbeitnehmer mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag ausgestattet sein, in dem die Details des Vertragsverhältnisses wie die Art der Arbeit, Ort ihrer Erbringung sowie die Vergütung geregelt sind. Das Arbeitsgesetzbuch besagt auch, dass folgende Typen von Arbeitsverträgen von den Parteien abgeschlossen werden können:

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Befristeter Arbeitsvertrag
- Beschränkter Arbeitsvertrag auf die Durchführung einer spezifischen Aufgabe.

Jedem Arbeitsvertrag kann ein Vertrag auf Probezeit vorangehen.

### 4.3 Arbeitssicherheit

Das Arbeitsgesetzbuch sowie ähnliche Vorschriften setzen Mindeststandards im Bereich der Arbeitssicherheit fest. Arbeitssicherheit wird durch ein Aufsichtssystem durchgesetzt.

### 4.4 Kündigungsfristen

Mindestkündigungsfristen für die Auflösung von Arbeitsverträgen sind gesetzlich geregelt. Die Kündigungsfrist hängt von der Beschäftigungszeit beim Arbeitgeber ab. Zum Beispiel beträgt die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen zwischen 2 Wochen und 3 Monaten.

### 4.5 Abfindungszahlungen

Gesetzliche Abfindungszahlungen betreffen Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten. Die Höhe dieser Zahlungen hängt von der Beschäftigungszeit ab und beträgt üblicherweise das Ein- bis Dreifache des Monatslohns.

### 4.6 Arbeitsschutzmaßnahmen

Arbeitgeber sind verpflichtet, das zuständige Arbeitsamt über anstehende Massenentlassungen 30 Tage vor Kündigung, zu informieren. Zusätzlich muss der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit der Arbeitnehmervertretung (oder der Gewerkschaft) Maßnahmen in Bezug auf die anstehenden Massenentlassungen erarbeiten.

### 4.7 Besitzerwechsel von Unternehmen

Das Arbeitsgesetzbuch sieht vor, dass, falls das Unternehmen den Besitzer wechselt, die Arbeitnehmerrechte automatisch auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden. Den Wechsel kündigt gegenüber den Beschäftigten entweder der alte oder der neue Arbeitgeber im Voraus an.

#### **4.8 Kündigungsschutz**

Im Arbeitsgesetzbuch ist auch für Arbeitnehmer Schutz im Fall einer unbegründeten Entlassung vorgesehen. Einem entlassenen Arbeitnehmer steht das Recht zu, vor Gericht auf Wiedereinstellung oder Entschädigung zu klagen.

#### **4.9 Nationaler Mindestlohn**

Der nationale Mindestlohn zum 1. Januar 2009 beträgt 1.276 PLN monatlich.

## 5. STEUERN

---

Das Steuersystem in Polen ist umfassend und strikt reguliert. Die Beträge einzelner Steuerklassen sind relativ hoch und es wird viel Wert auf strukturierte Steuern gelegt.

### 5.1 Allgemeine Struktur

Jede Steuer ist durch separate Gesetzgebung geregelt, die ihrerseits durch Ministerialverordnungen ergänzt wird. Die wichtigsten Steuern im Steuersystem sind:

- Körperschaftsteuer (CIT)
- Einkommensteuer (PIT)
- Mehrwertsteuer (VAT)
- Verbrauchsteuer
- Zollabgaben
- Stempelgebühren
- Erbschaftsteuer und örtliche Steuern

### 5.2 Körperschaftsteuer

Alle in Polen eingetragenen Kapitalgesellschaften unterliegen der Körperschaftsteuer, die auf weltweites steuerpflichtiges Einkommen und Kapitalerträge gezahlt werden muss. Für gebietsfremde Gesellschaften sind lediglich in Polen erzielte Einkommen und Erträge steuerpflichtig. Der gegenwärtig geltende Körperschaftsteuersatz beträgt 19%.

Steuerpflichtige Gewinne werden kumulativ monatlich berechnet. Der für den aktuellen Monat fällige Steuerbetrag entspricht der Differenz zwischen der kumulierten Steuerschuld und den kumulativen in den Vormonaten geleisteten Steuerzahlungen. Die Jahressteuererklärung wird innerhalb von 3 Monaten nach Jahresende eingereicht.

Obwohl die Körperschaftsteuersätze für ein Kalenderjahr festgelegt werden, können Steuerzahler sich für ein anders definiertes Geschäftsjahr entscheiden.

- **Verluste**

Steuerliche Verluste können bis zu 5 Jahren vorgetragen werden und gegen steuerpflichtige Gewinne aus jedem dieser Jahre verwertet werden. Die jährliche Verlustverwertung ist allerdings auf maximal 50% des Verlusts aus einem Jahr beschränkt.

- **Abschreibung**

Abschreibungssätze sind gesetzlich je nach Vermögensart vorgeschrieben. Veränderungen und Verbesserungen von geringem Wert sind steuerabzugsfähig.

- **Unternehmensgruppen**

Zwei oder mehr Gesellschaften können eine steuerliche Kapitalgruppe bilden. Die Gesellschaften können GmbHs (Sp. z o.o.), Aktiengesellschaften (S.A.) oder eine beliebige Kombination der beiden sein. Gesellschaften, die eine solche Gruppe bilden möchten, müssen eine Reihe von Kriterien erfüllen.

Eine Gruppe wird für mindestens 3 Steuerjahre gebildet. Von der Bildung der Gruppe an sind die Gesellschaften nicht mehr separate Steuerzahler der Körperschaftsteuer, sondern die Gruppe wird zu einem kollektiven Steuerzahler. Jede Gesellschaft ist selbst für ihre Mehrwertsteuer, Einkommensteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge zuständig. Die zu einer Gruppe gehörenden Gesellschaften sind verpflichtet, in jedem Steuerjahr

eine Rentabilität von mindestens 3% der Gesamteinnahmen aller zur Gruppe gehörenden Gesellschaften zu erzielen. Wird diese Rentabilität nicht erreicht, verlieren die Gesellschaften den Status einer Gruppe.

- **Transferpreise**

Die polnische Transferpreisgesetzgebung basiert auf OECD-Standards, und die Steuervorschriften lassen Transferpreisanpassungen bei grenzüberschreitenden und inländischen Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen zu. Die polnischen Finanzbehörden zeigen jedoch ein steigendes Interesse an Transferpreisermittlungen gegen internationale Unternehmen, die in Polen tätig sind.

Unternehmen gelten nach polnischem Recht als verbunden, wenn sie eine gemeinsame direkte oder indirekte Beteiligung von 5% haben.

- **Kapitalausstattung mit geringem Eigenanteil**

Die Steuerabzugsfähigkeit von Zinszahlungen ist eingeschränkt, wenn die Finanzierung durch Darlehen eines ausländischen Gesellschafters oder Aktionärs (der einen Anteil am Grundkapital von 25% oder mehr hält) das Dreifache des ausgegebenen Grundkapitals übersteigt. Die Zinsen sind dann proportional zum überschüssigen Darlehensbetrag unzulässig.

Darlehen von Gesellschaften, die Tochtergesellschaften des gleichen Gesellschafters oder Aktionärs sind, sind ebenfalls von dieser Regelung betroffen.

### 5.3 Einkommensteuer

- **Allgemeines**

Eine in Polen ansässige Person unterliegt einer unbeschränkten Steuerpflicht in Bezug auf ihre weltweit erzielten Einkommen und Kapitalerträge.

Personen, die nicht in Polen ansässig sind, unterliegen der Steuerpflicht lediglich in Bezug auf die in Polen erzielten Einkommen und Kapitalerträge.

Für Personen, die nicht in Polen ansässig sind, können je nach Situation auch Doppelbesteuerungsabkommen gelten.

Die Steuer wird auf das gesamte Einkommen erhoben, mit Ausnahme bestimmter Einkommensquellen.

- **Steuersätze**

Die aktuell geltenden Einkommensteuersätze sind in Anhang 2 zusammengestellt.

- **Finanzverwaltung**

Einkommensteuerzahlungen werden für meiste Einkommensquellen monatlich geleistet, und die Einkommensteuererklärung für ein gegebenes Jahr muss spätestens bis zum 30. April des Folgejahres zusammen mit der Begleichung des Steuersaldos eingereicht werden.

- **Steuerfreie Staatsanleihen**

Zinszahlungen an natürliche Personen aus bestimmten Staatsanleihen des Finanzministeriums sind von der Besteuerung freigestellt.

- **Kapitalertragsteuer**

Für Zinserträge aus Bargeldeinlagen, Bankkonten und anderen Ersparnissen gilt für natürliche Personen ein pauschaler Steuersatz von 19%.

## 5.4 Sozialversicherungen

Die aktuell geltenden Sätze der Sozialversicherungsbeiträge sind in Anhang 3 zusammengestellt.

## 5.5 Indirekte Steuern

### • Mehrwertsteuer

Wie die meisten anderen EU-Mitgliedsstaaten, erhebt auch Polen auf den Verbrauch von Waren und Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer. Im Allgemeinen wird die Mehrwertsteuer durch den Endverbraucher gezahlt, wobei Unternehmen für die Verwaltung und Erhebung der Steuer verantwortlich sind.

Ist eine Firma als mehrwertsteuerpflichtig registriert, ist sie berechtigt, die Vorsteuer gegen die Steuerschuld aufzurechnen, sodass die endgültige Steuerlast auf den Verbraucher übertragen wird. Ist die Vorsteuer höher als die Steuerschuld, kann sie entweder gegen künftige Mehrwertsteuerverbindlichkeiten aufgerechnet oder von der Finanzverwaltung rückerstattet werden. Generell müssen Mehrwertsteuererklärungen monatlich, in Ausnahmesituationen auch quartalsweise, eingereicht werden.

Aktuell gelten vier Mehrwertsteuersätze: 22%, 7%, 3% und 0%, wobei der normale Satz 22% beträgt. Für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen wird die Mehrwertsteuer auf den Verkaufspreis berechnet. Für Warenimporte wird die Mehrwertsteuer auf den Zollwert zuzüglich Zollgebühren und Verbrauchsteuer berechnet. Für die meisten Exportwaren und -dienstleistungen gilt der Nullsatz. Bestimmte Waren und Dienstleistungen sind von der Mehrwertsteuer freigestellt.

### • Zollgebühren

Polen gehört zur EU-Zollunion. Import von Gütern nach Polen ist ebenso zollpflichtig wie der Import in jedes andere Land der EU.

Beim Handel mit Drittländern sind auf den Zollwert vieler Waren Zollgebühren fällig. Im Zollwert eingeschlossen sind Kosten wie Fracht, Verpackung, Versicherung, usw. Die Berechnung der Zollgebühren ist kompliziert und hängt von individuellen Umständen ab.

Güter können auch vorab gefertigt nach Polen eingeführt und ohne Zollgebühren wieder ausgeführt werden. Dies trifft sowohl für normale kommerzielle Transaktionen, wie auch für persönliche Habe von Personal im Auslandseinsatz zu.

### • Stempelgebühr

Die Stempelgebühr, die gegenwärtig auf die meisten zivilrechtlichen Geschäfte erhoben wird, beträgt 0,1% - 2%. Die Stempelgebühr auf das Stamm- oder Grundkapital bei Gesellschaftsgründung oder auf Gesellschafterdarlehen beträgt 0,5%.

## 5.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Es werden zwischen 3% und 20% Steuer erhoben.

Erbschaften und Schenkungen von nächsten Verwandten (Eltern, Kinder, usw.) sind steuerfrei.

Steuerfreie Beträge unterscheiden sich je nach Empfängergruppe:

I. Steuergruppe (Schwiegereltern, -kinder)	9.637 PLN
II. Steuergruppe (sonstige Familienmitglieder)	7.276 PLN
III. Steuergruppe (Sonstige)	4.902 PLN

## 5.7 Kommunalabgaben

Kommunalsteuern werden auf Landimmobilien erhoben. Die geltenden Sätze sind wie folgt:

- Land
  - gewerblich 0,74 PLN / m<sup>2</sup> / Jahr
  - sonstige 0,37 PLN / m<sup>2</sup> / Jahr
  
- Gebäude
  - gewerblich 19,81 PLN / m<sup>2</sup> / Jahr
  - Wohnungsbau 0,62 PLN / m<sup>2</sup> / Jahr
  - sonstige 6,64 PLN / m<sup>2</sup> / Jahr

Alle Angaben stellen die Höchstgrenzen dar. Es ist den Kommunen freigestellt, niedrigere Sätze zu erheben.

Sonstige Kommunalabgaben sind z.B. Verkehrsabgaben, Hundegebühren sowie verschiedene andere.

## 5.8 Doppelbesteuerungsabkommen

Polen hat mit einer Vielzahl anderer Länder Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Diese Abkommen regeln die steuerliche Behandlung grenzüberschreitender Rechtsgeschäfte natürlicher und juristischer Personen. Um Steuern effizient gestalten zu können, muss man auch die Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigen.

Man muss bedenken, dass gemäß gegenwärtig geltendem Steuerrecht die Veräußerung eines polnischen Vermögensgegenstands durch einen nicht in Polen steueransässigen Investor an einen anderen nicht in Polen steueransässigen Investor als steuerpflichtig gilt, obwohl kein Mechanismus existiert, um die Steuer zu schätzen und zu erheben. Daher muss man die Bestimmungen des Abkommens in Bezug auf Kapitalerträge besonders beachten.

Zahlungen von Zinsen, Lizenzgebühren und Dividenden sind in Polen quellensteuerpflichtig. Der grundsätzliche Quellensteuersatz beträgt 20% auf Zinsen und Lizenzgebühren und 19% auf von polnischen Unternehmen ausgeschüttete Dividenden. Die Sätze werden durch Doppelbesteuerungsabkommen für steueransässige Empfänger der Zahlungen prinzipiell reduziert. Die meisten Abkommen sehen Sätze von 5%, 10% und 15% vor, obwohl in einigen Fällen auch der Satz von 0% Anwendung findet.

Polen hat die Mutter-/Tochter Richtlinie und die Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie umgesetzt.

Aufgrund dieser Vorschriften sind Dividendenzahlungen steuerfrei, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Dividende wird an eine steuerlich nicht ansässige Gesellschaft gezahlt
- der Empfänger ist in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR körperschaftsteuerpflichtig
- der Empfänger hält einen direkten Anteil von mindestens 15% (2007 und 2008) oder 10% im Jahr 2009 für einen Zeitraum von nicht weniger als 2 Jahre

## 5.9 Steuerplanung

Es gibt Möglichkeiten, Steuern vorteilhaft zu planen. Es können auch bedeutende steuerliche Vorteile für Ausländer erzielt werden, indem die Vergütungen in einer durchdachten Art und Weise strukturiert werden.

Polen ist steuerlich gesehen relativ komplex. TGC Poland bietet viele spezialisierte Dienstleistungen, um volle Einhaltung aller Vorschriften sicherzustellen.

## ANHANG 1

---

### Doppelbesteuerungsabkommen

Abkommensnetzwerk mit folgenden Ländern:		
Albanien	Indonesien	Russland
Algerien	Irland	Singapur
Armenien	Israel	Slowakei
Australien	Italien	Slowenien
Österreich	Japan	Südafrika
Aserbaidshjan	Jordanien	Südkorea
Bangladesch	Kasachstan	Spanien
Belgien	Kuwait	Sri-Lanka
Weißrussland	Kirgisistan	Schweden
Bulgarien	Lettland	Schweiz
Kanada	Libanon	Syrien
China	Litauen	Tadschikistan
Kroatien	Luxemburg	Thailand
Zypern	Mazedonien	Tunesien
Tschechische Republik	Malaysia	Türkei
Dänemark	Malta	Ukraine
Ägypten	Mexiko	Vereinigte Arabische Emirate
Estland	Moldawien	Vereinigtes Königreich
Finnland	Mongolei	USA
Frankreich	Marokko	Uruguay
Georgien	Niederlande	Usbekistan
Deutschland	Nigeria	Vietnam
Griechenland	Norwegen	Jugoslawien
Ungarn	Pakistan	Sambia
Island	Philippinen	Simbabwe
Indien	Portugal	
Iran	Rumänien	

## ANHANG 2

---

### Einkommensteuersätze

Steuerpflichtiges Einkommen * per annum (PLN)	Steuersatz	Steuerschuld
0 – 85.528	18%	18% minus Steuerfreibetrag von 556,02 PLN
85.528 +	32%	14.839 PLN + 32% über 85.528 PLN

\* *Steuerpflichtiges Einkommen errechnet sich aus Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers und des persönlichen Freibetrags.*

\*\* *Geschäftlich tätige natürliche Personen und Personengesellschaften können einen Pauschalsteuersatz von 19% wahrnehmen.*

## ANHANG 3

---

### Sätze der Sozialversicherungsbeiträge:

Fonds	Arbeitnehmer %	Arbeitgeber %
Pension *	9,76	9,76
Arbeitsunfähigkeit *	1,50	4,50
Krankenversicherung	2,45	-
Unfall**	-	von 0,67 bis 3,60
Arbeitsfonds	-	2,45
Garantie***	-	0,10
<b>Gesamt</b>	<b>13,71</b>	<b>von 17,48 bis 20,41</b>

*Zusätzlich sind Arbeitnehmer verpflichtet, einen Krankenversicherungsbeitrag von 9% zu zahlen, wovon 7,75% von der Einkommensteuerschuld abgesetzt werden.*

\* *auf Einkommen bis 95.790 PLN im Jahr 2009*

\*\* *je nach Profil der Gesellschaft*

\*\*\* *Fonds Garantierter Leistungen an Arbeitnehmer FGSP*

## KONTAKTDATEN

---

**TGC** ist eine Anwaltsfirma, die vielseitige Leistungen aus dem Bereich des Wirtschafts-, Handels-, Zivil-, Versicherungsrechts sowie des Schutzes vom geistigen und gewerblichen Eigentum erbringt. Wir beraten unsere Mandanten fachgerecht und praxisbezogen auf jeder Etappe der von ihnen getätigten Geschäftsvorgänge. Gegenwärtig zählt TGC zu den größten Anwaltskanzleien in Polen.

### Kontakt:

**Hr. Janusz Tunkiewicz**

E: [jtunkiewicz@tgc.eu](mailto:jtunkiewicz@tgc.eu)

### Büros:

#### 1. TGC Corporate Lawyers- Warschau German Desk

**Hr. Janusz Tunkiewicz**

ul. Królewska 27

00-060 Warszawa

Polen

T: + 48 22 653 3644

F: + 48 22 827 6915

W: [www.tgc.eu](http://www.tgc.eu)

#### 2. TGC Corporate Lawyers - Wroclaw Rechtsanwalt

**Hr. Artur Rogozik**

ul. Sw. Antoniego 15

50-073 Wroclaw

Polen

T: + 48 71 344 3495

F: + 48 71 344 4591

W: [www.tgc.eu](http://www.tgc.eu)